

## **ANTRAG AUF EINE BESUCHERGENEHMIGUNG FÜR EINEN ZEITRAUM, DER DREI (3) MONATE ÜBERSCHREITET**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass ausländischen Staatsbürgern, die sich länger als drei (3) Monate in der Republik Südafrika aufhalten möchten, eine Besuchergenehmigung ausgestellt werden kann (Hinweise zu den verschiedenen Besuchergenehmigungen finden Sie am Ende dieses Dokumentes). Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig (**in Großbuchstaben und mit schwarzer Tinte**) ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-84](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- Dokumente, die den Zweck und die Dauer des Besuchs bestätigen, in Form eines Schreibens von der südafrikanischen Organisation oder Institution, falls zutreffend;
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- bezüglich des Familienstandes des Antragstellers oder der eheähnlichen Beziehung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) Heiratsurkunde bei einem verheirateten Antragsteller;
  - b) Nachweis der eheähnlichen Beziehung bei einer so genannten Lebensgemeinschaft in Form von:
    - i. einer vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung, die auf Anfrage von unserem Büro erhältlich ist;
    - ii. Unterlagen zum Beweis des Zusammenlebens und des Umfangs, in dem die finanziellen Verpflichtungen von den Partnern geteilt werden;
    - iii. einem Nachweis über die rechtskräftige Scheidung oder den Tod eines Ehepartners im Falle einer vorherigen Ehe;
    - iv. einer offiziellen Bestätigung der Behörden des betreffenden Landes, falls zwei Ausländer die eheähnliche Beziehung außerhalb der Republik Südafrika miteinander eingegangen sind;
  - c) einer Sterbeurkunde bei einem verwitweten Antragsteller;
  - d) einer Scheidungsurkunde bei einem geschiedenen Antragsteller; oder
  - e) einem Nachweis über eine gesetzliche Trennung bei einem getrennt lebenden Antragsteller;
- bezüglich minderjähriger Kinder, die den Antragsteller begleiten oder dem Antragsteller in Südafrika wieder zugeführt werden, sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) eine vollständige Geburtsurkunde;
  - b) der Nachweis über die Adoption im Falle eines adoptierten, minderjährigen Kindes;
  - c) ein Nachweis über die Vormundschaft oder das Sorgerecht im Falle eines minderjährigen Kindes, das einem Vormund oder einem Sorgerechts-berechtigten untersteht;
  - d) Zustimmung des Vormunds im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen;
- ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt von der Polizei oder der Sicherheitsbehörde in jedem Land, in dem der Antragsteller sich nach Vollendung des 18. Lebensjahrs 12 Monate oder länger aufgehalten hat, und welches sich auf das Vorstrafenregister oder den Charakter des Antragstellers bezieht; diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein;
- ein medizinisches Attest (siehe [Formular BI-811](#)), das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf;
- ein Röntgenbericht (siehe [Formular BI-806](#)), der zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs (6) Monate sein darf; dies ist nicht erforderlich im Falle von Kindern unter 12 Jahren und Schwangeren;
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Form von
  - a) Kontoauszügen;
  - b) verfügbarem Bargeld, einschließlich Reiseschecks;

- c) einer Absichtserklärung des Gastgebers in Südafrika, falls erforderlich ergänzt durch Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise, dass er, sollte dies nötig werden, die Kosten für den Unterhalt und die Ausreise des Antragstellers übernimmt; und/oder
- d) Stipendien im Fall von Schülern oder Studenten;
- Nachweis über medizinische Versicherung, die in der Republik Südafrika anerkannt ist;
- Nachweis über eine gültige Rückflugreservierung oder eine Barhinterlegung von €767,- (oder beides), die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthalts-genehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- Handynummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,-.

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung, falls zutreffend, können auf das folgende Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber : Südafrikanische Botschaft  
 Kontonummer : 261 89 24  
 Bank : Commerzbank AG Berlin  
 BLZ : 100 400 00  
 Verwendungszweck : Visitor's permit; (Name des Antragstellers)

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung, falls zutreffend, und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Konsularabteilung  
 Botschaft der Republik Südafrika  
 Tiergartenstraße 18  
 10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)  
 Fax: 030 22073 202  
 E-mail: [berlin.consular@foreign.gov.za](mailto:berlin.consular@foreign.gov.za)

**Hinweis:**

- Für folgende Zwecke können Besuchergenehmigungen ausgestellt werden:
  - a) ein Studienjahr (sog. academic sabbatical);
  - b) freiwillige und gemeinnützige Tätigkeiten ;
  - c) Forschung;
  - d) jede andere Art von vorgeschriebenen Tätigkeiten.
- Eine Besuchergenehmigung kann dem ausländischen Ehepartner oder einem minderjährigen Kind eines Inhabers der folgenden gültigen Genehmigungen ausgestellt werden: Besuchergenehmigung, Studienerlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen internationaler Abkommen, Geschäftsführungserlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung für medizinische Behandlung, Arbeitserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen eines Austauschprogramms.
- Eine Besuchergenehmigung kann einem ausländischen Staatsbürger ausgestellt werden, der mit einem südafrikanischen Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigten verheiratet ist oder der keinen Anspruch auf eine der Genehmigungen, die in § 13 bis 22 der geänderten

Form des Einwanderungsgesetzes (Immigration Act) beschrieben sind. Bitte beachten Sie, dass

- a) eine solche Erlaubnis nur gültig ist solange das Eheverhältnis besteht;
  - b) ein Inhaber einer solchen Genehmigung auf Antrag autorisiert werden kann, jeder Art von Tätigkeit, die die in den § 13 – 22 der geänderten Form des Einwanderungsgesetzes (Immigration Act) beschriebenen Erlaubnisse vorsehen, nachzugehen; und
  - c) der Inhaber einer solchen Genehmigung eine Daueraufenthaltsgenehmigung beantragt wie in § 26(b) der geänderten Form des Einwanderungsgesetzes (Immigration Act) beschrieben und zwar innerhalb von drei (3) Monaten nachdem er sich für eine solche Erlaubnis qualifiziert.
- Eine Besuchergenehmigung kann für einen Zeitraum von nicht länger als drei (3) Jahren ausgestellt werden.
  - Der Inhaber einer Besuchergenehmigung darf keiner Arbeit nachgehen, ungeachtet ob mit oder ohne Bezahlung, es sei denn, dass dies vom Leiter des Innenministeriums (Director-General of the Department of Home Affairs) autorisiert wurde. (Weitere Informationen werden auf Anfrage von unserer Dienststelle zugesandt).
  - Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.
  - Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.
  - Wenn ein Antrag auf eine solche Aufenthaltserlaubnis bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit normalerweise 15 Arbeitstage. Beachten Sie jedoch, dass während der Hochsaison (Juni – August & November – Januar) die Bearbeitung eines Antrags länger dauern kann.
  - Unsere Dienststelle darf die Aufenthaltserlaubnis eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.
  - Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:

Südafrikanisches Generalkonsulat  
Sendlinger-Tor-Platz 5  
80336 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

Email: [munich.consular@foreign.gov.za](mailto:munich.consular@foreign.gov.za)